

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 4

Artikel: Eingabe an den hohen Bundesrat zuhanden der hohen
eidgenössischen Räte in Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um 2 Uhr 30 Minuten schließt der Vorsitzende die Konferenz mit dem Wunsche, daß die Verhandlungen gute Früchte zeitigen möchten.

* * *

Am Mittagessen im Zunfthaus zur „Saffran“ wurden die tadelnden Armenpfleger durch drei ausgezeichnete Tafelreden überrascht. Herr Regierungspräsident David, Basel, knüpfte an das von ihm bis zur heutigen Konferenz noch nie erlebte Ereignis an, daß zwei Gesetzgeber ihre Gesetzesentwürfe in die Tasche stecken, und gab der Erwartung und Hoffnung Ausdruck, daß doch das hohe erhabene Ziel eines eidgenössischen Armengesetzes nicht aus den Augen gelassen werde. — Herr Armensekretär Keller, Basel, verglich die Initialen der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz (S. A. C.) mit dem andern S. A. C. (Schweiz. Alpen-Club) und Herr a. Pfarrer Menzel, Armensekretär, Basel, besang in Versen den umgekehrten S. A. C.: den C. A. Schmid und seine Kollegen in der ständigen Konferenz-Kommission.

Der Protokollführer:
A. Wild, Pfarrer.

Eingabe an den hohen Bundesrat zuhanden der hohen eidgenössischen Räte in Bern.

Veranlaßt von der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Die unterzeichnete Behörde gelangt hierdurch in Verbindung mit den übrigen Petenten, welche sich dieser Eingabe anschließen, mit dem dringlichen Gesuche an die Bundesbehörden:

1. Es solle der Bund den Kantonen an die Kosten, die ihnen (bezw. den Gemeinden) nachweisbar aus der von Bundes wegen, durch Staatsverträge zc. statuierten Fürsorge für arme Ausländer erwachsen, einen angemessenen jährlichen Beitrag aus der Bundeskasse gewähren.
2. Es sollen die Bundesbehörden mit allem Nachdruck darauf hinwirken, daß in Zukunft alle mit gültigen Ausweisungspapieren versehenen, transportfähigen Italiener und Franzosen, deren Übernahme die Schweiz aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei begehrt, innert Frist von vier bis längstens acht Wochen an der Grenze wirklich übergeben werden können und daß für den Fall, als das Übernahmeverfahren länger dauern sollte, der Heimatsstaat des zu Übergebenden der Schweiz die hieraus entstehenden Mehrkosten ersetze.

Wir beehren uns, zur Begründung dieser Begehren folgendes vorzubringen:

Das in Ausführung des Art. 48 der Bundesverfassung von 1874 erlassene Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zuteil werden.

Nach Art. 2 des Gesetzes findet ein Ersatz der hiebei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone nicht statt.

Die in diesem Bundesgesetz für interkantonale Verhältnisse zur Anwendung gebrachten Prinzipien wurden in der Folge auch einer Reihe von Verträgen mit Auslandsstaaten über die Unterstützung gegenseitiger Staatsangehöriger zugrunde gelegt. So lautet zunächst die Erklärung vom 6. und 15. Oktober 1875 zwischen der Schweiz und Italien u. a. wie folgt:

Jede der beiden kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete diejenigen mittellosen Angehörigen des andern Staates, welche infolge physischer oder Geisteskrankheit der Hilfe und ärztlichen Pflege bedürftig sind, gleich den

eigenen notleidenden Angehörigen behandelt werden, bis ihre Heimkehr ohne Gefahr für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der aus dieser Hilfeleistung und Pflege, oder aus der Beerdigung unterstützter Personen erwachsenen Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder anderen öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Sollte der Unterstützte oder sollten andere für ihn privatrechtlich Verpflichtete, insbesondere die zu seiner Alimentierung verpflichteten Verwandten, imstande sein, die fraglichen Kosten zu tragen, so bleibt der Anspruch auf Ersatz derselben vorbehalten.

Jede der beiden kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, wenn hiefür auf diplomatischem Wege das Ansuchen gestellt wird, der andern Regierung zu dem Zwecke, daß denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, dieselben nach üblichen Ansätzen rückvergütet werden, die eigenen Angestellten zur Verfügung zu stellen und ihr den nach der Landesgesetzgebung zulässigen Beistand zu leisten.

Analoge Bestimmungen enthält Art. 7 des Niederlassungsvertrages mit Österreich-Ungarn vom 7. Dezember 1875, ebenso der seither aufgehobene Vertrag mit Deutschland vom 27. April 1876.

Die am 27. September 1882 mit Frankreich abgeschlossene Konvention überbindet den beiden Vertragsstaaten nur die Fürsorgepflicht für verlassene Kinder und arme Geistesranke, bis ihre Heimreise ohne Gefahr ausgeführt werden kann.

Nach dieser Konvention sind beide Staaten nicht verpflichtet, körperlich ranke und bedürftige Angehörige des andern Staates irgendwie zu unterstützen und haben deshalb jedenfalls keinen Anspruch auf Rückvergütung der Kosten, wenn sie freiwillig unterstützen.

Das Verhältnis mit Deutschland ist durch den Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890 folgendermaßen geregelt:

(Art. 11.) Jeder der Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des andern Teiles, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen zuteil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenen Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Teile, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten. Die vertragenden Teile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Die übrigen Bestimmungen lauten ähnlich wie in den Verträgen mit Italien und Österreich.

Es ergibt sich hieraus, daß sich nach den Staatsverträgen mit Italien, Österreich-Ungarn und Deutschland die gegenseitige Fürsorgepflicht für andere Angehörige des andern Vertragsstaates nur auf arme ranke Personen erstreckt, und zwar nur so lange, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für sie oder andere erfolgen kann, also auf sogenannten transportunfähige arme Kranke. Gegenüber gesunden unterstützungsbedürftigen Personen ist eine Unterstützungspflicht für diese Vertragsstaaten nicht statuiert.

Weiter geht die mit Belgien ausgewechselte Erklärung vom 12. November 1896: Unterstützungsberechtigt sind nicht nur reisunfähige Kranke, sondern überhaupt alle bedürftigen Angehörigen des andern Staates. Art. 1 Abs. 1 der Erklärung lautet:

Jeder der beiden vertragsschließenden Teile verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen seines Gebietes den dürftigen Angehörigen des andern Staates dieselbe Unterstützung zu ge-

währen, welche er den eigenen Armen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die öffentliche Unterstützung zuteil werden läßt.

Immerhin ist diese gegenseitige Unterstützungspflicht keine unbeschränkte. Auch die Erklärung mit Belgien läßt die Heimschaffung oder Ausweisung eines der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen Angehörigen des andern Vertragsstaates unter bestimmten Voraussetzungen zu. Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 und 3 der Erklärung besagen nämlich folgendes:

Wenn einer der beiden Staaten einen dürftigen Angehörigen des andern Staates in sein Heimatland zurückführen läßt oder ausweist, so soll er denselben mit den nötigen Mitteln zur Erreichung der Grenze ausrüsten.

Die Ausschaffung eines Hilfsbedürftigen hat zu unterbleiben, wenn und so lange es der Gesundheitszustand desselben erfordert.

Die Frauen können nicht von ihren Ehemännern und Kinder unter 16 Jahren nicht von ihren Eltern getrennt werden, ausgenommen in den im folgenden Artikel vorgesehenen Fällen.

Die Heimschaffung derjenigen Dürftigen, welche infolge von Krankheit oder Alter erwerbsunfähig geworden sind, sowie der Waisen, verlassenen Kinder und Geisteskranken, wenn sie auf Kosten der öffentlichen Armenpflege behandelt und versorgt werden, darf erst stattfinden, nachdem zuvor ein bezügliches Begehren auf diplomatischem Wege seitens einer der beiden Regierungen an die andere gerichtet worden ist.

Die Verträge mit Italien, Osterreich-Ungarn, Frankreich und Deutschland wurden ohne Genehmigung oder Begrüßung der Kantone vom Bunde abgeschlossen; den Kantonen wurde einfach zugemutet, die sich daraus ergebenden Lasten ohne weiteres zu tragen. Unter der Bundesverfassung von 1848 wäre dies nicht zulässig gewesen. Der Bundesrat nahm an, die Bundesverfassung von 1874 habe ihm diese Kompetenz übertragen. Er bemerkt in seiner Botschaft vom 8. Dezember 1875 zum Niederlassungsvertrag mit Osterreich über diese nicht unwichtige Frage, „daß unter der Verfassung von 1848 die gegenseitige Verpflichtung, sich der Hilfsbedürftigen anzunehmen, von Seite der Schweiz gegenüber einem auswärtigen Staate nicht eingegangen werden konnte, anders als unter ausdrücklicher und förmlicher Zustimmung der kantonalen Regierungen. So hatten die Kantone Bern, Schwyz, Zug, Graubünden, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf bereits, die einen im Jahre 1857 und Bern im Jahre 1865, diese Verpflichtung gegenüber Osterreich übernommen. Unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1874 ist nun aber diesfällige Kompetenz offenbar an die Eidgenossenschaft übergegangen. Da der Artikel 48 derselben diese Materie in die Befugnisse des Bundes gelegt hat, soweit es sich um die Unterstützung von Kanton zu Kanton handelt, so nahm der Bundesrat keinen Anstand, die Sache so aufzufassen, daß es sich auch für internationale Verhältnisse so verhalte“.

In der Folgezeit scheinen dem Bundesrat Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung aufgestiegen zu sein. So erklärte zunächst das Justizdepartement in einem Kreisreiben vom 15. Oktober 1889, „daß jene Spital- und Unterstützungskosten den Kantonen nicht eigentlich „durch internationale Verträge“ auferlegt werden, sondern daß die daherigen Pflichten in erster Linie aus den humanen Aufgaben jedes christlichen Staates entspringen. Das durch die Verträge sanktionierte Prinzip, wodurch die Staaten auf die Vergütung der im Interesse hilfsbedürftiger Ausländer aufgewendeten Kosten gegenseitig verzichten, hat nun allerdings, wie das Departement weiter ausführte, in der Schweiz die Folge, daß nicht die ganze Eidgenossenschaft als Staat, sondern die Kantone, als Träger der bezüglichen Souveränitätsrechte, durch diese Auslagen belastet werden. Dabei sei es wahrscheinlich, daß einzelne Kantone aus verschiedenen Gründen unverhältnismäßig viele Ausländer beherbergen müssen, und daß ihnen daraus auch besonders hohe Kosten erwachsen“.

Nun ist aber nicht einzusehen, warum diese Aufgaben des christlichen Staates, deren sich die Kantone allerdings nicht ohne weiteres entledigen könnten, auch wenn die Verträge nicht oder mit ihrer Einwilligung abgeschlossen worden wäre, allein auf einer An-

zahl von Kantonen lasten sollen und warum der Bund jeglicher Teilnahme an der Erfüllung dieser Christenpflichten frei ausgehen soll. Hier sollte bis zu einem gewissen Grad der Grundsatz gelten: „Wer befiehlt, der zahlt,“ denn der Bund hat die erwähnten Verträge — mit Ausnahme der finanziell wegen der geringen Zahl Belgier in der Schweiz wenig bedeutsame Erklärung mit Belgien — abgeschlossen, ohne Zustimmung der Kantone.

Im Jahre 1895 fand es der Bundesrat anlässlich der Unterhandlungen mit Belgien betreffend den Abschluß der bereits erwähnten Erklärung denn auch für nötig, die Ansicht der Kantonsregierungen über den projektierten Vertrag einzuholen, „da die Kantone durch eine derartige Vereinbarung zunächst berührt und in förmlicher Weise verpflichtet werden“. (Bundesblatt 1896 II. 47.)

Schon am 6. Juni 1889 war von den Nationalräten Dufour, Brenner (dem jetzigen Bundesrate) und mehreren Mitunterzeichnern eine Motion folgenden Inhalts eingebracht worden:

„Der Bundesrat wird eingeladen, eine Untersuchung über die Spital- und Unterstützungskosten, die den Kantonen durch internationale Verträge auferlegt werden, anzuordnen, und insbesondere zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, für diese Ausgabe eine Entschädigung zu gewähren oder sie in billiger Weise zum Gegenstand einer Verteilung zu machen.“

Diese Motion war vom Nationalrat erheblich erklärt worden und am 31. März 1891 erstattete der Bundesrat der Bundesversammlung darüber einen einläßlichen Bericht, nachdem er die Vernehmlassungen der Kantonsregierungen eingeholt hatte. Da der Bundesrat aus diesen Berichten keine sichere Grundlage für die Ausrichtung einer Bundessubvention oder für eine ausgleichende Verteilung der Gesamtkosten auf alle Kantone glaubte gewinnen zu können und ihm außerdem auch grundsätzliche Bedenken gegen die Anregung zu bestehen schienen, beantragte er, der Motion keine weitere Folge zu geben und die Räte beschloßen denn auch im Juni 1891 in diesem Sinne.

Wenn wir heute — nach mehr als 15 Jahren — auf diese Angelegenheit zurückkommen, so geschieht dies deshalb, weil heute die Fürsorge für arme Ausländer, wenn nicht für alle, so doch für eine Reihe von Kantonen von großer Bedeutung geworden ist und weil man heute in der Lage ist, den Bundesbehörden weit genauer, als dies vor 15 Jahren der Fall war, nachweisen zu können, in welchem Maße die Kantone durch diese ihr vom Bunde auferlegte Fürsorge für arme Ausländer belastet werden. Die dieser Eingabe angefügte, von der ständigen Konferenz-Kommission in den Kantonen erhobene Statistik über die Kosten der Fürsorge für arme Ausländer in der Schweiz dürfte die Bundesbehörden gewiß veranlassen, diesmal die Frage der Bundessubvention für wichtig genug zu erachten und ihr ernstlich näher zu treten.

Die oben erwähnten Verträge sind — mit Ausnahme des belgischen — 20 und 30 und mehr Jahre alt. Unterdessen hat sich die Frequenz der Schweizer im Auslande weder verhältnismäßig noch absolut auch nur annähernd in dem Maße gesteigert, wie die Zahl der Ausländer bei uns. Die Frequenz der Ausländer in der Schweiz hat seither derartige Dimensionen angenommen, daß wir unter der Last der Fürsorge für die enormen Massen von Ausländern geradezu zu erliegen drohen. Bald sind 10% der schweizerischen Bevölkerung von rund 3,3 Millionen Fremde. In allen andern Staaten machen die Fremden überhaupt, von den Schweizern allein gar nicht zu reden, nur ganz kleine Bruchteile der Bevölkerung aus!

Die Verhältnisse haben sich ganz gewaltig geändert, während die Verträge die gleichen geblieben sind!

Auf einen weitem Hauptpunkt ist mit Nachdruck aufmerksam zu machen: Die Verträge, die der Bund, teils ohne, teils mit Einverständnis der Stände vereinbart hat, sind erfolgt ohne Berücksichtigung der Armengesetzgebung in den Vertragsstaaten. Man hat die Tatsache übersehen, daß speziell in Frankreich, in Italien z. B. der Ausländer überhaupt vom Erwerb des zur Unterstützungsberechtigung unerläßlichen *Domicile de so-*

cours in seiner Eigenschaft als Ausländer absolut ausgeschlossen ist. Man hat auch unberücksichtigt gelassen — die Stufe, auf der das Armenwesen in den Vertragsstaaten stand. Man hat nicht berücksichtigt, daß, wenn und wo der Inländer nicht sachgemäß und human behandelt wird, zufolge der geltenden Gesetzgebung, die eben ungenügend und durchaus mangelhaft ist, jedenfalls der Ausländer erst recht nichts zu erwarten hat.

Wie bezeichnend ist doch die Tatsache, daß die Hilfsgesellschaften der Schweizer im Auslande, wenn sie ihrer Aufgabe nicht mehr so, wie sie es gerne möchten, nachkommen können, sich um vermehrte Subvention aus der Heimat verwenden, statt den Wohnstaat zu belasten. Aber sie wissen eben aus Erfahrung, daß dort nichts zu holen ist.

Für eine ganze Anzahl von Kantonen, insbesondere für die Städtekantone Basel und Genf, dann für Zürich, St. Gallen, Waadt, Tessin ist die Frage, wer hat die Kosten der Fremdenfürsorge zu bezahlen, nachgerade eine sehr wichtige geworden. Für andere Kantone spielt sie allerdings keine Rolle, ja, wird sie überhaupt nie eine spielen. Wenn anno 1891 zur Motion Brenner behauptet wurde, man könne ihr mit Rücksicht auf die Souveränität der Kantone im Armenwesen keine Folge geben, so ist immerhin sonderbar, daß der Bundesrat Vorschriften macht darüber, wie sie diese Fremden zu behandeln haben.

So hat der Bundesrat z. B. wiederholt kundgegeben, in welcher ausdehnender oder ausgedehnter Weise er verlangt, daß die Verträge von den Kantonen interpretiert und gehandhabt werden sollen. Insbesondere darf nach der Meinung des Bundesrates die Fürsorge für die Ausländer keineswegs in der Weise limitiert werden, daß einzig die Fürsorge für die transportunfähigen Ausländer geleistet wird (Salis Bd. IV Nr. 1995), trotzdem sich diese Beschränkungen eigentlich direkt aus dem Text der Verträge ergibt. Der Kanton Zürich hat aber nichtsdestoweniger seit 1904 seine Fürsorge für die Vertragsausländer in diesem, dem Wortlaute der Verträge entsprechenden Sinne reduzieren müssen, aus Rücksicht auf die Finanzen des Kantons! Die weitere Fürsorge hat er auf die einheimische Privatwohlthätigkeit abgewälzt.

Als in der Schweiz die Einwanderung weniger stark war, konnte es eher gleichgültig sein, wer für die Fremden bezahle. Rechtlich wurde die Frage zwischen Bund und Kantonen nie geordnet und heute ist es nicht möglich, die Streitfrage der Kostentragung auf Grund von Bundesrechtsquellen zu lösen.

Es dürfte sich als billigste und zweckmäßigste Lösung ergeben, daß Bund und Kantone die Kosten gemeinsam tragen.

Wenn eine Entlastung der Kantone nachgesucht wird, so hat das nicht den Sinn: die Kantone wollen sich einer Pflicht entziehen oder begehrlisch sein, sondern es ist dieser Versuch der Heranziehung des Bundes zur Tragung der Last der internationalen Armenpflege ein Akt der Gerechtigkeit, der durch die ganze rechtliche und finanzielle Entwicklung dieser Armenpflege hinreichend motiviert ist. Die Fremdenfürsorge fängt an, einer Reihe von Kantonen Mittel zu entziehen, deren sie zur Erledigung ihrer eigensten und nächstliegenden Staatsaufgaben dringend bedürfen.

* * *

Die beigelegte Tabelle gibt ein Bild davon, in welchem Maße die Kantone, insbesondere die sogen. Fremdenkantone heute wirklich belastet sind. Von vornherein ist hier zu erklären, was für Kosten sachgemäß in Anrechnung kommen und wirklich in Anrechnung gebracht worden sind.

Es sind die an und für sich aus dem Wortlaute der Verträge sich ergebenden Leistungen zu berücksichtigen, die die Kantone oder in deren Auftrage die Gemeinden zu prästieren haben zufolge der den Verträgen gerade durch den Bundesrat gegebenen ausdehnenden Interpretation. Die Tabelle verzeichnet also die Kosten, die den Kantonen aus der Einwohnerarmenpflege der transportunfähigen Ausländer gemäß Bundespraxis im Jahre 1905 erwachsen sind, darunter unausgeschieden aber auch Kosten für von Anfang an transportfähige Ausländer, bis zum Vollzug der Heimschaffung.

Die demnach in Betracht kommenden Kostenpositionen sind die folgenden:

1. Verpflegungskosten armer und kranker Ausländer in den Spitälern, Frauenkliniken, Irrenversorgungsanstalten, Sanatorien, Armenbädern.
2. Unterstützungen in bar oder natura in offener Armenpflege, wo und wann an Stelle von Anstaltsbehandlung die häusliche Verpflegung tritt (inklusive Kinderfürsorge).
3. Armenärztlung und Entbindungskosten inklusive Apotheke und Heilapparate.
4. Transportkosten bei Überführung der Kranken nach und von den Krankenanstalten.
5. Beerdigungskosten.

Die in Betracht kommenden Kostenträger sind neben öffentlichen Kassen auch die aus öffentlichen Mitteln subventionierten freiwilligen Vereinsarmenkassen (Tabelle, Kolonne 8).

Nach diesen Grundsätzen ist die beigelegte Tabelle über die Kosten der Ausländerarmenkrankenfürsorge aufgestellt worden. Immerhin ist zu bemerken, daß nicht in allen Kantonen die Ausländerfürsorge nach übereinstimmenden Prinzipien geordnet ist. Es ist deshalb gar nicht möglich, eine unbedingt zuverlässige Kostenstatistik zu gewinnen. Das war aber auch anno 1889 nicht anders. Es ist sogar nicht anzunehmen, daß hier Wandel geschafft werde, es sei denn so, daß der Bund den Kantonen die Vergütung nur gibt, sofern die Kantone ihre Ausländerkosten nach einer einheitlichen Bundesvorschrift ausweisen können.

* * *

Zu Postulat 2 erlauben wir uns folgende Ausführungen:

Die Zahl der in der Schweiz niedergelassenen Italiener und Franzosen ist nachgerade eine sehr hohe geworden. Dazu kommt die große Frequenz der italienischen Saisonarbeiter, die kommen und gehen. Es ist nicht ausgeblieben, daß diese Italiener und Franzosen sich in der Ausländerfürsorge, die ihnen zuteil werden muß, sehr stark bemerkbar machen, und zwar nicht bloß im Kanton Tessin, wo fast die sämtlichen Kosten der Ausländerfürsorge die Italiener betrifft, sondern in allen Industriekantonen. Infolgedessen kommen Fälle von heimatlischer Versorgung transportfähiger (reisefähiger) kranker Italiener sehr häufig vor. Es hat sich nun ergeben, daß die Übernahmeverhandlungen mit Italien und Frankreich sich regelmäßig in die Länge zu ziehen pflegen, wodurch den hiesigen fürsorgepflichtigen Kassen ungebührlich hohe Auslagen erwachsen, die in der Natur der Sache keineswegs begründet liegen. Das an Vertragswidrigkeit streifende Verhalten der italienischen Übernahmsbehörden macht bei uns allseitig viel böses Blut, um so mehr noch, als es bisher auf keine Weise gelungen ist, aus Italien für hiesige hilfsbedürftige und unterstützte Italiener überhaupt eine Subsidie erhältlich zu machen. Für Frankreich ist zu betonen, daß andere Arme als verlassene Kinder und Irre überhaupt nicht übernommen werden.

Während auf Grund des Zusatzprotokolls zum deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag sich die Übernahme von transportfähigen kranken und unterstützten Reichsdeutschen in befriedigender Weise vollzieht, so, daß innert Monatsfrist auch die schwierigsten Fälle erledigt werden, so läßt der Zustand mit Italien sehr zu wünschen übrig. Es geht nicht nur regelmäßig drei bis fünf Monate, es dauert oft sogar zwölf und mehr Monate, bis eine Übernahme perfekt ist.

Es läge nahe und ist auch schon angeregt worden, diesem unerfreulichen Zustande durch Kündigung der Erklärung mit Italien vom 6./15. Oktober 1875 und durch Abschluß einer neuen, solche Praktiken hindernden Vereinbarung ein Ende zu machen.

Es ist indes zu hoffen, daß es den Bemühungen der Bundesbehörden auch ohne Kündigung der Erklärung mit Italien gelingen werde, zu erreichen, daß die transportfähigen kranken Italiener jederzeit und sofort an der Grenze (Chiasso, Luino, Domodossola und Chiavenna) von der italienischen Übernahmsinstanz (Sicurezza pubblica) übernommen werden. Das gleiche müßte auch für verlassene und Waisenkinder italienischer Nationalität gelten.

Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß eine ähnliche Ordnung der Dinge auch mit Frankreich zu vereinbaren wäre.

Da seit 1905 nach französischem Recht auch Greise über 70 Jahre, ferner unheilbare und gebrechliche Personen gegenüber den französischen Behörden einen Unterstützungsanspruch haben, während dies bis 1905 nur hinsichtlich verlassener Kinder und Geisteskranker der Fall war, ließe sich gewiß auch die Konvention von 1882 zugunsten der in Frankreich lebenden Schweizer im Sinne des neuen französischen Gesetzes erweitern.

Auch dann, wenn der Bund, dem Postulat 1 dieser Eingabe Folge gebend, den Kantonen, insbesondere den schwer belasteten, an ihre Kosten für die Ausländerfürsorge bedeutende Beiträge leisten würde, wird dennoch das Postulat 2 keineswegs hinfällig, welches die Erzielung möglicher Beschleunigung des Übernahmeverfahrens mit Italien und mit Frankreich im Auge hat. Die Heimischungspraxis der Italiener und Franzosen soll möglichst in Einklang gebracht werden mit derjenigen betreffend die Reichsdeutschen, die in durchaus annehmbarer Weise sich hat ordnen lassen. Warum sollte eine ähnliche und befriedigende Ordnung der Dinge mit Italien und Frankreich nicht erzielbar sein! An dieser befriedigenden Ordnung mit Italien und Frankreich haben nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund ein großes Interesse, ganz abgesehen von der Kostenfrage. Es ist auch zu betonen, daß die Übereinkunft mit Frankreich vom 27. September 1882 auch noch deshalb sehr der Revision und Verbesserung bedarf, weil sie nur die Heimischung oder Übernahme der Geisteskranken und der verlassenen Kinder gestattet; die Kantone, insbesondere die welschen und Basel-Stadt, müssen aber aus armenpolitischen Gründen darnach trachten, daß auch die Heimischung und Übernahme von Franzosen ermöglicht werde, die die öffentliche Wohltätigkeit ihres Niederlassungsortes aus andern Gründen dauernd belasten — Fälle, die in den genannten Kantonen keineswegs selten sind.

Im übrigen gestatten wir uns, auf das Protokoll der II. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz vom 15. Oktober 1906 in Zürich zu verweisen, wo die vorliegende Eingabe angeregt worden und an der auch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vertreten war. („Armenpfleger“, Jahrgang IV, 1906, Nr. 2 und 3.)

Kostentabelle (1905) der Kantone.

Kantone	Öffentliche Kosten der Kantone											Kosten öffentlich subvent. Vereine		Generaltotal		
	Verpfelegung (Anstalten)		Unterstützung (Kinder)		Arzt, Apotheke, Einbindung		Transport		Beerbigung		Total					
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)
	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.
Zürich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115,208	—	30,000	—	145,208	—
Bern	15,887	65	—	—	—	—	—	—	—	—	15,887	65	10,000	—	25,887	65
Luzern	6,244	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,244	—	—	—	6,244	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	480	65	—	—	480	65
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
Nidwalden	25	90	—	—	10	—	—	—	—	—	35	90	—	—	35	90
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	366	65	—	—	366	65
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,390	60	—	—	1,390	60
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,745	87	—	—	1,745	87
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,700	—	—	—	1,700	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	198,216	—	—	—	198,216	—
Basel-Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,716	70	—	—	3,716	70
Schaffhausen	801	60	327	50	40	—	25	20	—	—	1,194	30	—	—	1,194	30
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,280	11	—	—	1,280	11
Appenzell J.-Rh.	65	—	70	—	—	—	—	—	22	—	157	—	—	—	157	—
St. Gallen 1905/06	16,783	24	8,501	60	2,372	25	277	10	3,271	25	31,205	44	36,016	75	67,222	19
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
Aargau	1,289	45	229	65	178	25	157	15	224	75	2,079	25	7,604	84	9,684	09
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,422	67	—	—	5,422	67
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,458	70	—	—	8,458	70
Vaudt	76,118	93	—	—	5,872	70	702	60	756	—	83,450	23	—	—	83,450	23
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,246	45	—	—	6,246	45
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,000	—	10,000	—	20,000	—
Genf	238,763	63	3,010	75	10,861	55	—	—	6,028	—	258,663	93	—	—	258,663	93
	355,979	40	12,139	50	19,334	75	1162	05	10,302	—	759,150	10	93,621	59	852,771	69

Diese Eingabe ist am 20. Dezember 1907, unterzeichnet oder unterstützt von 23 Kantonsregierungen und 57 Armenbehörden und -Instituten, dem Bundesrate zu Händen der Bundesversammlung eingereicht worden. Einzig die Regierungen der Kantone Obwalden und Waadt haben sich zu der Eingabe nicht geäußert, die übrigen haben ihre Zustimmung erklärt.

Schwyz. Der Besuch der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach (Schwyz) läßt immer sehr zu wünschen übrig. Aus dem Berichte der Anstaltsdirektion heben wir folgendes hervor: Am 31. Dezember 1906 gab es 41 Insassen. Die im Berichtsjahr 1906 Eingewiesenen verteilen sich auf die Kantone Schwyz 20, Uri 1, Nidwalden 5, Zug 3. Der Konfession nach gab es 24 Katholiken, 1 Protestant und 1 Altkatholik.

Von den im Jahr 1906 Eingewiesenen waren 8 Rückfällige.

Dem Berufe nach gab es 11 Vaganten, 13 Dienstboten oder Fabrikarbeiter und 5 Handwerker.

Die Insassen wurden beschäftigt wie folgt:

a) Männliche Abteilung:	Häusliche Arbeiten	412	Tage
	Landwirtschaft	1029	"
	Garten	430	"
	Forstgarten	168	"
	Straßenarbeiten	929	"
	Holzarbeiten	2801	"
	Riesrüsten	1210	"
	Wagnerarbeiten	296	"
	Schreinerarbeiten	63	"
	Schmiedearbeiten	33	"
	Dachdeckerarbeiten	47	"
	Maurerarbeiten	11	"
	Verschiedene Arbeiten	137	"
	Total	7566	Tage
b) Weibliche Abteilung:	Küche- und Hausgeschäfte	840	Tage
	Wäscherei	368	"
	Glättere	79	"
	Näherei	1389	"
	Weberei	760	"
	Garten	53	"
	Total	3489	Tage

Die Einnahmen der Anstalt setzen sich aus folgenden Posten zusammen: Fr. 7156. — für Kostgelder, Fr. 2918. 85 (Verdienst der Detinierten), Fr. 16,670. — (Holzverkauf), Fr. 5548. — (Landwirtschaft).

Bei den Ausgaben sind folgende Posten herauszuheben: Fr. 7692. — (Beföstigung), Fr. 4543. — (Besoldung), Fr. 2063. — (Brennmaterial und Beleuchtung), Fr. 14,962. — (Holzankauf), Fr. 960. — (Rohmaterial für die Handwerker), Fr. 1012. — (Bekleidung), Fr. 7342. — (Landwirtschaft). M.

Solothurn. Unter Bezugnahme auf die Berichterstattung in der vorletzten Nummer kann jetzt mitgeteilt werden, daß der Armengesetzentwurf in der letzten Kantonsratssession mit Rücksicht auf die schwere Erkrankung des Departementschefs jedenfalls nicht zur Beratung gelangt ist.

Bezüglich der Armenasylfrage hat Freitag, den 22. November in Olten eine Delegiertenversammlung der Bürgergemeinden stattgefunden zum Zwecke objektiver Besprechung der Sachlage. Die Regierung hatte ein Beschiedung der Versammlung mit der Begründung abgelehnt, daß sie ihren Standpunkt im Armengesetzentwurf präzisiert habe und denselben nicht verlassen werde. Dagegen war die kantonsrätliche Kommission durch 2 Mitglieder

vertreten. Der Präsident der Asylkommission gab in seinem Eröffnungsvotum einen Überblick über die bisherige Entwicklung und den dermaligen Stand der Angelegenheit und betonte, daß die Projekte der Regierung und der Asylkommission im Grunde nicht so sehr verschieden seien, wie es auf den ersten Blick scheine. Der Hauptunterschied sei der: das regierungsrätliche Projekt sehe ein Asyl nur für solche Personen vor, bei denen Familienverpflegung absolut ausgeschlossen sei, gänzlich arbeitsunfähige, welche wegen dieser oder jener physischen Gebrechen niemand in sein Haus aufnehmen wolle — also ein Asyl ohne Landwirtschaftsbetrieb; das bisherige Projekt dagegen wolle es den Bürgergemeinden ermöglichen, alle Personen, die sie zu versorgen haben, im Asyl unterzubringen und besser zu versorgen als dies vielfach bei Familienverpflegung der Fall sei; zur rationellen Beschäftigung der noch irgendwie arbeitsfähigen Elemente sei landwirtschaftlicher Betrieb vorgesehen. In der reichlich benützten Diskussion fanden beide Standpunkte ihre Verteidiger; daneben aber tauchte ein vermittelnder Vorschlag auf, der schließlich in der Hauptabstimmung mit großer Mehrheit angenommen wurde und dahin geht: Die Vertreter der Bürgergemeinden erklären in einer Eingabe an den Kantonsrat, daß sie mit dem Staatsbau und -Betrieb des Armenasyls einverstanden sind, sofern die im regierungsrätlichen Entwurfe vorgesehene Beschränkung bezüglich der Insassen fallen gelassen wird. St.

Literatur.

A. Wild, Pfr.: „Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, denen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt“. — Zürich, Rascher & Comp. 1907. 162 Seiten. Mark 3. 50.

Wahrhaftig ein Buch, das jeden Kinderfreund, jeden Erzieher und Armenpfleger aufregen kann. Nicht nur darum, weil eine geradezu unheimliche Fülle von Beispielen entsetzlicher Kindermißhandlungen aus neuester Zeit uns zeigt, wie verbreitet dieser moderne Barbarismus immer noch ist. Nein, diese Preischrift, die köstliche Frucht einer Laienpredigt, macht es uns auch klar, wie unglaublich wenig in unserm engern und weitem Vaterland für den Schutz und das Recht mißhandelter Kinder von Seite des Staates und von Privaten getan worden ist. Zumal im „fortschrittlichen“ Kanton Zürich starrt uns auf diesem Gebiet beinahe eine tabula rasa entgegen.

Nach Festlegung der Tatsache, daß Kindermißhandlungen unter uns nicht zu den außergewöhnlichen Tagesereignissen gehören, sondern zu recht häufigen Vergehen, deren Bestrafung meist unverantwortlich mild ausfällt, nach einem nur zu gut begründeten Nachweis, daß mit Ausnahme von drei französischen Kantonen und den Kantonen Baselsstadt und Baselland die staatliche Regelung des Kinderschutzes noch überall im Argen liegt, macht uns der Verfasser, der sich auch hier als trefflicher Kenner dieses sicherlich weitschichtigen Materials ausweist, mit denjenigen gesetzlichen Bestimmungen und mit jener praktischen Fürsorge bekannt, wie sie in andern Kantonen und zumal in andern Staaten zum Schutz der mißhandelten Kinder getroffen worden sind. Die Leipziger Generalvormundschaft für alle unehelichen Kinder der betr. Gemeinde, das Kindergruppen-Familien-system des Pestalozzivereins in Wien lernen wir als neue Wege bewährter Jugendfürsorge kennen. Von der englischen und amerikanischen Gerichtspraxis, die viel strenger, als es bei uns Sitte ist, alle Fälle an entdeckter Kindermißhandlung straft, erhalten wir einen recht günstigen Eindruck und müssen uns sagen lassen, wie dort auch der Staat in mustergiltiger Weise für die wehrlosen Kleinen sorgt. Auch die Entstehung und die Erfolge der amerikanischen Kindergerichte werden eingehend und interessant geschildert. Und all' das mit der Absicht, dem Leser zu zeigen, was nun auch in der Schweiz zur Fürsorge und zum Schutz der mißhandelten Kinder getan werden könnte. Die praktischen Vorschläge des letzten Kapitels, das den „Zukünftigen Kinderschutz in der Schweiz“, wie er sich nach des Verfassers Ansicht zu gestalten hat, darstellt, gehören zum Besten und Interessantesten des ganzen Buches. Man mag im Einzelnen nicht immer ganz die Ansicht des Verfassers teilen, oder an der Durchführbarkeit und Aufrechterhaltung einzelner von ihm für das schweizerische Strafgesetzbuch geforderten Gesetzesbestimmungen (z. B. von § 5 und § 6) zweifeln, — so wird man doch diese praktischen Vorschläge nur mit freudigem Herzen begrüßen müssen.

Des Verfassers Kritik der einschlägigen Paragraphen des eidgenössischen Strafgesetzbuch-Entwurfes sind sehr zutreffend und besonders erfreulich die Forderung, daß die Aufgabe des Kinderschutzes auch dem Bund zu überweisen sei, damit alle Schutzbedürftigen Kinder unseres Vaterlandes gleichen Schutz genießen und auf gleiche Fürsorge ein Anrecht haben. Pfr. Wild wünscht für jeden Kanton Jugendziehungs-Kommissionen, denen die Durchführung der Bevormundung, Versorgung, Erziehung, die berufliche Ausbildung und strenge Ueberwachung der ihr unterstellten Kinder obliegen soll.